

Statuten Wild Dogs Sissach

Ausgabe 16.04.2026

Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

I. Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Name und Sitz
Wild Dogs Sissach (nachfolgend WDS), entstanden 1995, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Das Rechtsdomizil des WDS ist Sissach	
Art. 2	Zweck
Der WDS Zweck	
<ul style="list-style-type: none">– spielt Unihockey– fördert dadurch die Fitness seiner Mitglieder– fördert die entsprechenden Spielmöglichkeiten– pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und– übernimmt eine aktive Rolle im Kultur- und Sportgeschehen der Gemeinde Sissach.	
Art. 3	Neutralität
Der WDS ist politisch und konfessionell neutral.	
Art. 4	Zugehörigkeit
Der WDS ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (swiss unihockey). Der Verein und seine Mitglieder (Spieler, Funktionäre) anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, des IFF (International Floorball Federation) und anderen übergeordneten Institutionen.	
Art. 5	Vereinsjahr
Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. April bis zum 31. März.	
Art. 6	Ethik-Charta
Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut	
<ul style="list-style-type: none">– Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.– Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.– Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.	

II. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der WDS kennt folgende Mitgliederkategorien

- Jugendmitglieder sind im laufenden Vereinsjahr jünger als 18-jährig (Stimmrecht ab 16)
- Aktivmitglieder sind im laufenden Vereinsjahr mindestens 18-jährig
- Funktionäre sind Personen, die ein offizielles Amt im Verein bekleiden (z.B. Vorstand, Trainer, Leiter).
- Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen
- Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden und sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben

Art. 8

Mutationen der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum WDS erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung des neuen Mitgliedes beim Vorstand. Bei minderjährigen Spielern muss ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen.

Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und sind jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag sowie den Beitrag für seine Spielerlizenz voll zu entrichten. Für den Transfer in einen anderen Unihockeyverein sind die Transferbestimmungen von swiss unihockey massgebend.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Sie sind schriftlich über den Entscheid zu informieren und haben ein Rekursrecht an der MV. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der an der MV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die MV entscheidet endgültig. Der Ausschluss hebt die Haftung für allfällige geschuldete Beträge oder zurückbehaltenes Vereinsmaterial nicht auf.

III. Rechte und Pflichten

Art. 9

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten einzuhalten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterstellen.

Jugend- und Aktivmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet Einsätze an Anlässen zu leisten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so werden sie schriftlich zu einer finanziellen Ersatzleistung aufgefordert.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Vereinsbeiträgen enthoben. Die Spiellizenzen der genannten Funktionäre gehen zu Lasten der jeweiligen Person und werden nicht durch den WDS bezahlt.

Art. 10

Rechte

Jugend- und Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem Wettkampf besteht nicht. Über die Zusammensetzung der Wettkampfteams entscheiden die Trainer der jeweiligen Teams.

IV. Organe

Art. 11

Die Organe des WDS sind:

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Kontrollstelle

A Mitgliederversammlung (MV)

Art. 12

Das oberste Organ des WDS ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die MV wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

1/5 der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Mitgliederversammlung

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt und wird durch den Präsidenten geleitet. Traktandierungsanträge zuhanden der MV sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Diese behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
 - Vorstand
 - Funktionäre (Kontrollstelle etc.)
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Ehrungen
- Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Durchführung

Art. 14

Stimmberechtigt sind Jugendmitglieder, Aktivmitglieder sowie Funktionäre, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Jedes dieser Mitglieder verfügt über eine Stimme; eine Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

Über die Vereinsgeschäfte, Wahlen und Ausschlüsse wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 32-34 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid

Wahlen, Abstimmungen

B Vorstand

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist das ausführende Organ des WDS. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er hat das Recht und die

Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Art. 16

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17

Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Der Vorstand wird von der MV gewählt.

Art. 18

**Vertretung
nach aussen**

Der Vorstand vertritt den WDS nach aussen.

Art. 19

Aufgaben

Der Vorstand hat im besonderen, folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die MV und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der MV unter Bekanntgabe der Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Vereinsbudgets
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Verkehr mit Behörden für Belange des WDS
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Anmeldung aller Aktiven bei swiss unihockey

Für den Verkehr mit Postcheck und Bank führt der Kassier Einzelunterschrift. Der Präsident (Einzelunterschrift), oder bei dessen Verhinderung zwei weitere Vorstandsmitglieder, zeichnen rechtsverbindlich für die Belange des WDS.

Dringliche, in die Kompetenz der MV fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind in der nächsten MV zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 20

Kassier

Der Kassier:

- besorgt das Rechnungswesen des WDS und legt der MV die Jahresrechnung und das Budget vor
- besorgt die Korrespondenz

Die Vereinskasse kann grundsätzlich durch jedes Vorstandsmitglied geführt werden.

Art. 21

**Beschlussfähi
gkeit**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

C Kontrollstelle

Art. 22

Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 23 Die Einnahmen des WDS bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">– durch die MV festgesetzten Mitgliederbeiträgen– freiwilligen Beiträgen und Geschenken– Überschüssen aus Anlässen, welche der WDS selbst durchführt– Zinsen der Kapitalien– Gönner- oder Sponsoring-Beiträge	Einnahmen
Art. 24 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen und durch die MV für das folgende Vereinsjahr festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Lizenzgebühren werden von den Spielern bezahlt.	Mitgliederbeiträge
Art. 25 Die Einnahmen werden verwendet <ul style="list-style-type: none">– zur Leistung der Verbandsbeiträge– zur Leiterausbildung– zur Bestreitung der Verwaltungskosten des WDS– für Anschaffung von Material im Unihockeybereich– für gesellige Anlässe und– für Funktionärsentschädigungen und Geschenke	Ausgaben
Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des WDS haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen eines Mitglieds.	Haftung
Art. 27 Entschädigungen für Vereinsfunktionäre werden durch die MV für das folgende Vereinsjahr festgesetzt	Entschädigungen
Art. 28 Alle im WDS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern (z.B. Taggeld, Heilungskosten, Spitalaufenthalte, Brillen- und Zahnschäden). Für allfällige Schäden übernimmt der WDS keine Haftung.	Versicherung
VI. Tätigkeiten des WDS	
Art. 29 Der WDS ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.	Spielbetrieb
Art. 30 Der WDS fördert die Juniorenspielerinnen und -spieler und ist für Jugend und Sport besorgt. Mit der Führung der Juniorenmannschaften bezweckt der WDS, Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Unihockey zu unterrichten und ihnen die Freude am Sport zu wecken.	Förderung

Art. 31 **Teilnahme an Anlässen**
Die aktiven Mannschaften des WDS nehmen an der Meisterschaft von swiss unihockey teil. Über die Teilnahme an Turnieren und anderen Sportveranstaltungen beschliesst der Vorstand auf Antrag der Trainer.

VII. Archivierung

Art. 32 **Archivierung**
Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

VIII. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 33 **Teilrevision**
Einzelne Artikel der Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Art. 34 **Totalrevision**
Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand an der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie wird mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 35 **Auflösung**
Die Auflösung des WDS verlangen die Zustimmung von 3/4 der an der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 36 **Sonderfälle**
Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die MV.

Art. 37 **Inkrafttreten**
Diese Statuten wurden an der MV vom 16.04.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die vorherige Fassung vom 10.04.2025.

Sissach 16.04.2026

Lukas Keller



**Präsident
Wild Dogs Sissach**

Genehmigt durch swiss unihockey am

20.05.2026

Nina Baumgartner, Mitarbeiterin Administration